

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Martina Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/3464 –**

### **Europäische Polizeioperation Mos Maiorum**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Operation „Mos Maiorum“ vom 12. bis 26. Oktober 2014 setzten die Mitgliedstaaten des Schengenraums (mit Ausnahme der Schweiz) eine Reihe so genannter Europäischer Polizeioperationen fort, die der Bekämpfung unerlaubter Migration dienen sollen. Ziel der Operation sei es, die Kapazitäten von Schleuser-Netzwerken zu schwächen; der Fokus liege dabei auf dem illegalen Grenzübertritt. Ein weiteres Ziel sei die Sammlung von Informationen für Lageeinschätzungen und zur Ermittlung der Hauptrouten und der Vorgehensweise von kriminellen Netzwerken, die Menschen in das Territorium der Europäischen Union schmuggeln (Ratsdokument 11671/14, veröffentlicht durch [www.statewatch.org](http://www.statewatch.org)). Dass die „sekundäre Migration“ lediglich als weiteres Ermittlungsziel in der Definition der Operationsziele auftaucht, bedeutet eine neue Ausrichtung der „Europäischen Polizeioperation“, die bislang in erster Linie auf die als Sekundärmigration bezeichnete Weiterreise von unerlaubt eingereisten Migrantinnen und Migranten nach dem Grenzübertritt zielte (vgl. Bundestagsdrucksache 18/939). Verstörend ist nach Ansicht der Fragesteller, dass im zitierten Ratsdokument das Stellen eines Asylantrags als zu erfassender „Modus Operandi“ der unerlaubten Einreise bzw. des Einschleusens bezeichnet wird; damit wird in einem EU-Dokument suggeriert, dass das durch EU-Richtlinien garantierte Recht auf Asylsuche lediglich eine Vorgehensweise krimineller Netzwerke zum Einschleusen illegaler Migrantinnen und Migranten sei.

Im Rahmen der Operation sollen von den Teilnahmestaaten umfassende Daten zu unerlaubt eingereisten Migrantinnen und Migranten erhoben und an die Zentralstelle bei der italienischen Grenzpolizei weitergeleitet werden. Die Daten werden für Feststellungen an den Außengrenzen der Europäischen Union und für die so genannte Sekundärmigration getrennt erhoben. Eine Präsentation der Ergebnisse soll in den zuständigen EU-Gremien am 11. bzw. 12. Dezember 2014 erfolgen.

In der Kritik stehen die Europäischen Polizeioperationen unter anderem wegen der im Inland auch jenseits des grenznahen Raums durchgeführten Polizeikontrollen in Zügen und auf Durchgangsstraßen. „Da werden gezielt Menschen

nach ihrem Aussehen herausgezogen“, wird eine Vertreterin des Bayerischen Flüchtlingsrates in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ zitiert („Die fragwürdige Jagd auf Flüchtlinge“, 16. Oktober 2014). Diese Methode des „racial profiling“ wird von menschen- und flüchtlingsrechtspolitischen Gruppen regelmäßig kritisiert (u. a. Deutsches Institut für Menschenrechte 2013, „racial profiling – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz“). Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz hatte zuletzt festgestellt, dass es zumindest für Kontrollen durch die Bundespolizei auf rein inländischen Bahnverbindungen keine Rechtsgrundlage gibt, soweit diese im Zusammenhang mit der Bekämpfung unerlaubter Einreise stehen sollen. Die Bundespolizei beruft sich bei diesen Kontrollen auf § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG), der die Befugnis zur Personenkontrolle für die Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet enthält. Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte argumentiert, diese Norm könne sich nur auf den grenzüberschreitenden Bahnverkehr beziehen (1 K 294/14.KO), weil im rein inländischen Bahnverkehr gar keine Einreise stattfindet.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Bundesgebietes durch die Bundespolizei war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Befassungen. Die Auffassung der Bundesregierung über die Zulässigkeit und Anwendung der §§ 22 Absatz 1a und 23 Absatz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) ist insbesondere in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. über „Kontrollen durch die Bundespolizei an Binnengrenzen der Europäischen Union“ (Bundestagsdrucksache 17/11015 vom 17. Oktober 2012) und in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. über die „Europäische Polizeioperation „Perkunas“ zur Erfassung der Reisewege von Migranten ohne Aufenthaltsstatus im Schengenraum und Fragen zur Rechtmäßigkeit von Polizeikontrollen zur Feststellung unerlaubten Aufenthalts“ (Bundestagsdrucksache 18/939 vom 27. März 2014) dezidiert dargelegt.

Auch grenzüberschreitende Polizeioperationen, die grundsätzlich von der jeweiligen Ratspräsidentschaft der Europäischen Union initiiert werden, waren bereits Gegenstand mehrfacher parlamentarischer Befassungen. Exemplarisch wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. über „Neue Kooperationen und Projekte europäischer Polizeien“ (Bundestagsdrucksache 17/7018 vom 20. September 2011) und auf die Antwort der Bundesregierung auf die o. a. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. über die Europäische Polizeioperation „Perkunas“ (Bundestagsdrucksache 18/939 vom 27. März 2014) verwiesen.

Die Erfassungsmodalitäten der Ergebnisse von europäischen Polizeioperationen werden von der jeweils initiiierenden Ratspräsidentschaft vorgegeben. Ein unmittelbarer Vergleich dieser europäisch dimensionierten Zahlen mit nationalen Daten ist deshalb nur bedingt möglich. Im Übrigen können die Ergebnisse von europäischen Polizeioperationen immer nur einen Ausschnitt der Realität abbilden, insbesondere unter Berücksichtigung der begrenzten Einsatzdauer, die ebenfalls von der initiiierenden Ratspräsidentschaft vorgegeben wird.

Im Ergebnis ist die Bekämpfung von grenzüberschreitender und grenznaher Kriminalität im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein gesamtgesellschaftliches und ein gemeinsames europäisches Anliegen, da sich Straftäter vernetzen und schnell, mobil, dynamisch und transnational agieren. Kriminellen Netzwerken und insbesondere Schleuserorganisationen müssen daher flexibel agierende und gut kooperierende Sicherheitsbehörden entgegengestellt werden. Europäische Polizeioperationen leisten dabei einen wichtigen Beitrag und geben eine europäische Antwort auf die zunehmende Internationalisierung der Kriminalität.

Die Bundesregierung wird sich daher auch zukünftig an europäischen Polizeioperationen beteiligen.

1. In welchem Maß wurde die Bundespolizei im Rahmen der Operation „Mos Maiorum“ mit zusätzlichem Personal unterstützt, und woher wurde dieses zusätzliche Personal ggf. mobilisiert?

Wie viele Personenstunden hat die Bundespolizei im Zeitraum absolviert, und inwiefern weicht diese Zahl vom sonst üblichen Durchschnitt ab?

Die Bundespolizei setzte keine zusätzlichen Kräfte speziell für diese Polizeioperation ein. Die betroffenen Bundespolizeibehörden haben die Anforderungen mit den im Zeitraum der Polizeioperation vor Ort vorhandenen Kräften im Rahmen des regelmäßigen Dienstes bewältigt. Eine operationsbezogene gesonderte Erfassung der geleisteten Einsatzstunden war nicht verlangt und fand deshalb nicht statt.

2. Inwiefern bzw. wo wurden von der Bundespolizei anlässlich von „Mos Maiorum“ auch „Schwerpunktmaßnahmen“ definiert, und welcher Art waren diese?

Die Bundespolizei hat außerhalb der Vorgaben der Italienischen Ratspräsidentschaft keine weitergehenden Schwerpunktmaßnahmen durchgeführt.

3. Welche „anlassbezogene Verstärkungen und temporäre, gemeinsame Einsatzmaßnahmen“, die nach Aussage der Bundesregierung „bei Bedarf“ erfolgen können, wurden definiert und umgesetzt (Plenarprotokoll 18/56)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Inwiefern und in welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auch Kräfte der Polizeien der Länder in Maßnahmen im Rahmen von „Mos Maiorum“ einbezogen?

Die Polizeien der Länder waren an der Operation „Mos Maiorum“ nicht beteiligt.

5. Inwiefern war auch der im Bundesministerium des Innern angesiedelte Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder mit „Mos Maiorum“ befasst?

Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder war mit der Operation „Mos Maiorum“ nicht befasst.

6. Wie sah nach Kenntnis der Bundesregierung konkret die Unterstützung der koordinierenden italienischen Stelle durch die Europäische Agentur FRONTEX aus, und inwiefern waren deutsche Beamte bei FRONTEX in diesbezügliche Aktivitäten involviert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war die EU-Agentur FRONTEX an der Planung und Koordinierung der Operation „Mos Maiorum“ nicht beteiligt.

Nach Angaben Italiens unterstützte FRONTEX im Bereich der Auswertung und Analyse. Deutsche Beamte waren hierbei nicht eingebunden.

7. Inwiefern betrafen Hinweise der italienischen Ratspräsidentschaft auch den Umgang mit Medien hinsichtlich der Operation „Mos Maiorum“?

Die organisatorischen Hinweise Italiens zur Durchführung der Operation „Mos Maiorum“ enthielten unter anderem die Bitte des Ratsvorsitzes, vor Abschluss des Einsatzes von einer Veröffentlichung der Ergebnisse abzusehen.

8. Welche weiteren Hinweise wurden durch die italienische Ratspräsidentschaft den Mitgliedstaaten „zeitnah“ übermittelt?

Die organisatorischen Hinweise Italiens zur Durchführung der Operation „Mos Maiorum“ enthielten allgemeine Informationen und Empfehlungen, die im Rahmen des Einsatzes berücksichtigt werden sollten.

9. Welche weiteren EU-Agenturen und EU-Einrichtungen waren nach Kenntnis der Bundesregierung an der gemeinsamen Operation „Mos Maiorum“ beteiligt, und mit welchen Beiträgen?

Der Bundesregierung liegen über eine Beteiligung weiterer EU-Agenturen und EU-Einrichtungen keine Erkenntnisse vor.

10. Hat die Bundespolizei mit den gewonnenen Daten ergänzend zur zentralen Auswertung durch die federführende italienische Behörde eine eigene nationale Auswertung erstellt, und was war die zentrale Fragestellung dieser Auswertung und was die zentralen Ergebnisse?

Die Erhebungen der Bundespolizei erfolgten mit Blick auf die Ziele und Absichten der Polizeioperation ausschließlich nach den Vorgaben der italienischen Ratspräsidentschaft. Der Abschlussbericht der italienischen Ratspräsidentschaft liegt der Bundesregierung noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

11. Wie viele Migrantinnen und Migranten wurden im Rahmen der Operation „Mos Maiorum“ in Deutschland festgestellt und mittels der Auswertebögen an die italienische Koordinationsstelle gemeldet, und
- a) welche Verkehrsmittel wurden von diesen Personen in welchen quantitativen Anteilen genutzt,

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Binnengrenze

Transportmittel	Anzahl Feststellungen
Bus	153
Car	584
In the street (or another public/private place)	378
Lorry	26
Plane	70
Train	1 447

Transportmittel	Anzahl Feststellungen
UNKNOWN	5
NONE	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2 664</b>

## Außengrenze

Transportmittel	Anzahl Feststellungen
Bus (passenger)	1
Car (driver/passenger)	1
Plane	467
Train	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>470</b>

- b) wie viele wurden im grenznahen Raum (30-km-Zone, Flughäfen, Seehäfen), und wie viele im Inland festgestellt (bitte auch Teilangaben),

Eine Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung war nicht vorgegeben und erfolgte insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11a sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) welche Nationalität hatten die festgestellten Personen,

## Binnengrenze

Nationalität	Anzahl Feststellungen
AFG	167
AGO	1
ALB	26
ALG	2
ARM	5
AZE	5
BDI	2
BFA	1
BGD	5
BIH	9
BLR	1
BRA	1
CAF	1
CHN	4

## Außengrenze

Nationalität	Anzahl Feststellungen
AFG	10
AGO	5
ALB	13
ARG	7
AZE	2
BGD	1
BHR	2
BIH	1
BOL	1
BRA	16
CHL	2
CHN	61
CMR	2
COD	2

## Binnengrenze

Nationalität	Anzahl Feststellungen
CIV	7
CMR	15
COG	1
COL	1
CPV	1
DOM	1
DZA	71
EGY	25
ERI	372
ETH	20
FRA	2
GAM	0
GEO	25
GHA	32
GIN	11
GMB	28
GNB	2
HUN	19
IND	16
IRN	29
IRQ	48
JOR	2
KAZ	1
KGZ	1
KOR	2
LBN	7
LBR	2
LBY	24
MAR	72
MDA	1
MEX	1
MKD	15
MLI	9
MMR	1
MNE	11

## Außengrenze

Nationalität	Anzahl Feststellungen
COL	16
CRI	2
CUB	12
DOM	4
DZA	2
ECU	1
EGY	14
ERI	3
ETH	6
GHA	11
IDN	4
IND	15
IRN	32
IRQ	4
JAM	1
JOR	3
KAZ	8
KEN	1
KOR	1
KWT	8
LBN	2
LBY	1
LKA	4
MAR	2
MDA	2
MEX	2
MKD	4
MNE	2
MOZ	2
MUS	1
MWI	1
NGA	18
NIC	1
NPL	2
PAK	2

## Binnengrenze

Nationalität	Anzahl Feststellungen
NER	1
NGA	40
PAK	28
PAL	26
PRY	2
RUS	35
RWA	1
SDN	54
SEN	18
SGP	1
SLE	1
SOM	95
SRB	36
SSD	1
SYR	876
TCO	8
THA	1
TJK	1
TUN	26
TUR	36
UGA	1
UKR	40
UNK	133
USA	2
VNM	17
XXA	1
XXK	37
XXO	4
XXX	5
XXY	31
ZWE	1
<b>Gesamt</b>	<b>2 664</b>

## Außengrenze

Nationalität	Anzahl Feststellungen
PHL	3
PSE	2
QAT	4
RUS	17
SAU	7
SDN	1
SGP	2
SLV	1
SOM	3
SRB	3
SYR	24
TGO	1
THA	6
TJK	4
TKM	1
TUN	2
TUR	25
TZA	1
UGA	2
UKR	10
USA	5
VEN	5
VNM	14
XXK	2
XXY	2
YEM	1
ZAF	3
<b>Gesamt</b>	<b>470</b>

- d) wie viele dieser Personen hatten nach Kenntnis der Bundesregierung als Zielland nicht die Bundesrepublik Deutschland (bitte nach den erfassten Zielländern auflisten inkl. der Zahl von fehlenden Angaben zum Zielland),

## Binnengrenze

Zielstaat	Anzahl
AUT	2
BEL	15
BRA	3
CAN	1
CHE	4
CZE	4
DNK	116
ESP	5
FRA	11
FRA	5
GBR	19
IRL	3
IRN	1
ITA	11
LBN	1
LBY	2
LUX	1
MAR	1
MEX	1
NLD	22
NOR	9
POL	3
RUS	1
RUS	2
SAU	2
SWE	104
SWE	4
SYR	1
TUR	3
UKR	5
UNK	723

## Außengrenze

Zielstaat	Anzahl
AGO	2
ALB	3
ARE	5
ARG	5
AUS	1
AUT	1
BEL	2
BGR	2
BOG	1
BRA	17
CAN	3
CHE	2
CHN	23
CMR	2
COL	11
CRI	2
CUB	12
CZE	1
DOH	1
DOM	2
DZA	2
EGY	14
ERI	1
ESP	3
ETH	4
FIN	1
FRA	1
GBR	6
GHA	4
IKA	1
IND	11



## Binnengrenze

Zielstaat	Anzahl

## Außengrenze

Zielstaat	Anzahl
USA	6
VEN	1
VNM	8
XXK	2
ZAF	4

- e) wie viele der Feststellungen wurden nach Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte mit Menschenschmuggel in Verbindung gebracht,

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der sprachgebräuchlich genutzte Begriff „Menschenschmuggel“ Sachverhalte meint, welche insbesondere den Straftatbeständen Einschleusen von Ausländern, Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen entsprechen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

## Binnengrenze

In 200 von 1 228 Fällen\* konnten Verbindungen zu Schleusungssachverhalten hergestellt werden.

## Außengrenze

In 21 von 470 Fällen konnten Verbindungen zu Schleusungssachverhalten hergestellt werden.

- f) wie viele der festgestellten Personen führten gefälschte oder verfälschte Dokumente mit sich (bitte nach Dokumententyp auflisten),

## Binnengrenze

Dokumententyp	Anzahl
Personalausweis	15
Reisepass	56
Aufenthaltserlaubnis	1
Visum	4
Stempel	1
Andere	1

## Außengrenze

Dokumententyp	Anzahl
Personalausweis	2
Reisepass	15
Aufenthaltserlaubnis	5
Visum	1

- g) wie viele der festgestellten Personen wurden als asylsuchend erfasst (bitte nach den zehn häufigsten Herkunftsländern auflisten und Gesamtzahl angeben), und

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

\* Fall = Feststellung einer Personengruppe; nicht auf einen einzelne Person bezogen.

## Außengrenze

	Staatsangehörigkeit	Anzahl
1	SYR	20
2	AFG	8
3	ALB	6
4	LKA	4
5	ETH	3
6	BHR	2
7	TJK	2
8	COD	2
9	GHA	1
10	IRN	1
	<b>Gesamt</b>	<b>49</b>

- h) welche Angaben zu den verausgabten Mitteln für die Einreise in die Europäische Union wurden gemacht (bitte soweit möglich, niedrigste und höchste Werte sowie den Durchschnittswert angeben)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

## Binnengrenze

In 201 Fällen wurden Aussagen zu monetären Aufwänden getroffen (höchster Wert: ca. 24 215 Euro, niedrigster Wert: ca. 150 Euro, Durchschnittswert: ca. 1 000 Euro).

## Außengrenze

In zwei Fällen wurden Aussagen zu monetären Aufwänden getroffen (höchster Wert: ca. 24 000 Euro, niedrigster Wert: ca. 578 Euro, Durchschnittswert: ca. 12 289 Euro).

12. Welche Vorgaben (Kennzahlen zur Zahl kontrollierter Personen, Zielgruppe von Kontrollen, Zielvereinbarungen für Organisationseinheiten, mündliche Anweisungen o. Ä.) gab es für die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei während der Operation „Mos Maiorum“ (bitte möglichst detailliert angeben und auch angeben, inwieweit sich solche Vorgaben auf bestimmte vorab definierte Räume bzw. Bahnstrecken bzw. Autobahnabschnitte bezogen haben), und wie viele Kontrollen auf Basis der § 22 Absatz 1a bzw. § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG bzw. anderer Rechtsgrundlagen wurden durchgeführt?

Alle an der Polizeioperation beteiligten Staaten haben von der italienischen Ratspräsidentschaft gleiche und einheitliche Vorgaben erhalten. Insofern gab es keine gesonderten Vorgaben für die Bundesrepublik Deutschland und die Bundespolizei. Die Vorgaben enthielten keine Erhebungen von Kontrollen im Sinne der Fragestellung. Darüber hinaus wurden keine nationalen Vorgaben im Sinne der Fragestellung gemacht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Gab es vonseiten der koordinierenden Stelle in Italien bzw. von FRONTEX Anregungen oder Wünsche hinsichtlich der operativen und strategischen Ausrichtung der deutschen Kontrolltätigkeit im Rahmen der Operation „Mos Maiorum“, und wenn ja, welche?

Im Rahmen der europäischen Polizeioperation „Mos Maiorum“ gab es keine Vorgaben im Sinne der Fragestellung.

14. Welche Schlussfolgerungen für die operative Tätigkeit der Bundespolizei wurden aus den in den vergangenen Jahren durchgeführten Europäischen Polizeioperationen konkret gezogen, und inwieweit wurden die Ergebnisse der Operationen in die nationalen strategischen Planungen und Entscheidungen einbezogen?

Erkenntnisse europäischer Polizeioperationen werden im Hinblick auf ihre europäischen Dimensionen durch die Bundespolizei vorrangig im Rahmen ihrer langfristigen und polizei-strategischen Überlegungen und Planungen sowie der Ausgestaltung ihrer internationalen polizeilichen Zusammenarbeit berücksichtigt. Im Rahmen der täglichen operativen Aufgabenwahrnehmung der Behörden und Dienststellen der Bundespolizei finden die Erkenntnisse – soweit geeignet – auch Eingang in die aktuellen Lagebewertungen und -fortschreibungen. Diese bilden eine wesentliche Grundlage für den konkreten Einsatz der vorhandenen Polizeiressourcen im täglichen Dienst vor Ort.

15. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von „Mos Maiorum“ Kontrollen an Abschnitten der EU-Außengrenze oder an land-, luft- oder seeseitigen Grenzkontrollstellen über den Regelbetrieb hinaus durchgeführt und bzw. über diese Abschnitte bzw. Kontrollstellen in die Datenauswertung einbezogen (bitte nach Teilnahmestaaten und Abschnitten bzw. Stellen auflisten)?

Der Bundesregierung liegen über Kontrollmaßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten keine Erkenntnisse vor.

16. Inwieweit waren von Kontroll- oder Erhebungsmaßnahmen an Grenzabschnitten und Grenzkontrollstellen auch solche betroffen, an denen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Rahmen von FRONTEX-Operationen oder im Rahmen bilateraler Zusammenarbeit Dienst tun, und welche waren dies im Einzelnen?

Hinsichtlich der Beteiligung von deutschen Beamtinnen und Beamten wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 15 verwiesen. Im Rahmen der bilateralen grenzpolizeilichen Zusammenarbeit waren ebenfalls keine deutschen Beamtinnen und Beamte an der Maßnahme beteiligt.

17. Sind oder waren die Erkenntnisse und Ergebnisse der Operation „Mos Maiorum“ Gegenstand von Beratungen oder der Berichterstattung im Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASiM), und welche Behörden und Einrichtungen werden außerdem über die Durchführung und Ergebnisse dieser und ähnlicher Operationen unterrichtet?

Als Organisationseinheit des Bundespolizeipräsidiums war das GASiM in den Informationsaustausch zur Polizeioperation einbezogen. Sobald deren Ergeb-

nisse vorliegen, werden konkrete Befassungen in der eigens für die Informationsverarbeitung derartiger Erkenntnisse eingerichteten Stelle erfolgen.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden nach Beurteilung des Einzelfalls und dem Vorliegen verwertbarer Erkenntnisse mit ausgewählten, von den Zielen der jeweiligen Polizeioperation betroffenen Sicherheitsbehörden Informationen nach den dafür geltenden nationalen Bestimmungen ausgetauscht.

18. Welche weiteren Europäischen Polizeioperationen sind derzeit für die Jahre 2014 und 2015 bereits in Planung oder jedenfalls angekündigt, unter wessen Federführung werden sie voraussichtlich stehen, und in welchem Maße wird sich die Bundespolizei an diesen Operationen beteiligen (bitte vergleichbare Operationen und andere Kooperationsformen auch für die europäischen Polizeinetzwerke RAILPOL, AIRPOL, TISPOL angeben, soweit deren Tätigkeit sich auf den Phänomenbereich „irreguläre“ Migration bezieht)?

Der Bundesregierung sind für das Jahr 2014 keine weiteren europäischen Polizeioperationen im Sinne der Fragestellung bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung plant die lettische Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2015 eine vergleichbare Polizeioperation. Unter Bezugnahme auf die Operational Action Plans (OAP) 2015 für die Priorität illegale Migration sind auf EU-Ebene folgende Maßnahmen geplant:

1. „Operation JOT COMPASS“

Die Koordinierung erfolgt voraussichtlich durch Europol.

2. „Projekt ID FRAUD“

Die Koordinierung erfolgt voraussichtlich durch Frankreich.

3. „Operation JOT MARE“

Die Koordinierung erfolgt voraussichtlich durch Europol.

Inwieweit sich die Bundespolizei an diesen Operationen beteiligen wird, ist noch nicht entschieden.

19. Welche konkretisierenden Regelungen, Erlasse, Anweisungen, Rundschreiben oder Ähnliches bestehen auf Bundesebene bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung auf Landesebene, mit denen im Sinne des EU-Rechts bzw. der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Vorgaben zu polizeilichen Kontrollen und Befragungen zur Aufdeckung illegaler Einreisen bzw. illegalen Aufenthalts an EU-Binnengrenzen, im grenznahen Raum bzw. auch im übrigen Bundesgebiet (bitte differenzieren) gemacht werden (bitte im Original beifügen oder in den entscheidenden Stellen im Wortlaut zitieren; bitte einen aktualisierten Stand im Vergleich zur Bundestagsdrucksache 18/939 angeben, auch hinsichtlich der dort angekündigten Aktualisierung der „Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung“)?

Neuerliche grundsätzlich regelnde Bestimmungen, welche über die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/939 vom 27. März 2014 hinausgehen, sind danach nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

20. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Kontrollen auf Zugstrecken ohne Anbindung an den Grenzverkehr aus dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz gezogen, und welche genauen rechtlichen Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Urteil, mit dem eine Vielzahl derzeitiger Personenkontrollen bzw. Personenbefragungen auf rein inländischen Bahnstrecken für rechtswidrig erklärt wird?

Bei der Entscheidung des VG Koblenz handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, gegen die die Bundespolizei zwischenzeitlich Berufung eingelegt hat. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

Derzeit ist nicht beabsichtigt, das Handeln der Bundespolizei auf taktischer bzw. operativer Ebene zu ändern. Lageabhängige Befragungen der Bundespolizei gemäß § 22 Absatz 1a BPolG werden daher weiterhin durchgeführt.

21. Wurde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz Berufung eingelegt, bzw. ist dies beabsichtigt, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Gegen das Urteil des VG Koblenz ist Berufung eingelegt. Nach Ansicht der Bundesregierung verkennt das Verwaltungsgericht in seiner tatsächlichen und rechtlichen Bewertung, dass sowohl nach Wortlaut und ratio legis der in Rede stehenden Befugnisnorm auch künftige unerlaubte Einreisen verhindert werden sollen und nicht nur die der unmittelbar befragten Personen.

22. Welche Regelungen des BPolG sind von dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland unter Nummer 2014/4130 („Non-compliance of German Bundespolizei Gesetz with Art 20 and 21[a] of Regulation [EC] No 562/2006 [Schengen Borders Code]“) betroffen, was wird von der Kommission konkret moniert, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang?

Die Europäische Kommission hat rechtliche Bedenken gegen § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG erhoben. Nach Meinung der Europäischen Kommission soll die Norm hinsichtlich der Intensität und Häufigkeit von Kontrollen Beschränkungen vorgeben.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung zur Vereinbarkeit der nationalen Befugnis mit dem Schengener Grenzkodex fest. Anfang 2015 werden Gespräche mit der Europäischen Kommission geführt. Anschließend ist eine deutsche Stellungnahme vorgesehen.



